

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1723/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für
die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 Absatz 4 und 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Rechnungen der Dienststellen und Einrichtungen, die zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben ermächtigt sind, abschließen zu können, sind die Einzelheiten für die Einreichung der Jahresabrechnungen bei der Kommission festzulegen.

Die festzulegenden Bestimmungen sollen den Mitgliedstaaten ermöglichen, alle für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen in einheitlicher Form und entsprechend den Bestimmungen über die gemeinschaftliche Finanzierung vorzulegen.

Die zu Zahlungen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen müssen eine Buchführung haben, die ausschließlich die Finanzmittel umfaßt, die ihnen zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben zur Verfügung gestellt werden; die Zahlenangaben sind dieser Buchführung zu entnehmen. Es ist jedoch notwendig, ausnahmsweise und zur Ergänzung die Möglichkeit vorzusehen, für die ersten beiden Jahre andere Informationsquellen heranzuziehen.

Da die übermittelten Zahlenangaben zusammenfassender Art sind, ist vorzusehen, daß die Belege, auf die sie sich stützen, zumindest bis zur Beendigung der Prüfungen durch die Dienste der Gemeinschaft aufzu-

bewahren sind. Dabei versteht es sich, daß nationale Vorschriften, die längere Fristen vorsehen, von dieser Bestimmung nicht berührt werden.

Zur Erleichterung der Prüfung der Zahlenangaben haben die Mitgliedstaaten der Kommission zum einen die Jahresberichte der zur Zahlung ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen und zum andern alle Berichte oder Teile von Berichten der Prüfungs- oder Kontrollstellen zuzuleiten. Es ist zweckmäßig, das Schema vorzusehen, nach dem diese Berichte von den zur Zahlung ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen abzufassen sind.

Die Kommission muß Auskünfte über die Beträge erhalten, die infolge von Unregelmäßigkeiten zu Unrecht gezahlt wurden und in den vierteljährlichen Aufstellungen gemäß Artikel 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽²⁾ nicht enthalten sind.

Es ist notwendig, beim Abschluß der Jahresabrechnungen den Betrag der Finanzmittel der Gemeinschaft festzustellen, der in jedem Mitgliedstaat am Jahresende noch zur Verfügung steht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rech-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

nungsabschluß übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Unterlagen:

- a) die Jahresabrechnungen sowie die von den einzelnen Dienststellen oder Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erstellten Berichte;
- b) alle Berichte oder Teile von Berichten der zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen, die die in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Ausgaben betreffen;
- c) eine zusammenfassende Aufstellung der Ausgaben aller Dienststellen und Einrichtungen, die sie zur Vornahme dieser Ausgaben ermächtigt haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen werden in dreifacher Ausfertigung übermittelt und müssen der Kommission spätestens am 31. März des Jahres zugehen, das dem Rechnungsjahr, in dem die betreffenden Ausgaben vorgenommen wurden, folgt. Die Übermittlung dieser Unterlagen kann gestaffelt erfolgen. Für die im Rechnungsjahr 1971 finanzierten Ausgaben müssen die in Absatz 1 genannten Unterlagen der Kommission jedoch spätestens am 15. Oktober 1972 zugehen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Rechnungen und Unterlagen beziehen sich auf Maßnahmen, die vom 1. Januar 1971 an getroffen wurden und für die die Zahlungen im Laufe des Rechnungsjahres erfolgt sind, das dem Jahr ihrer Übermittlung an die Kommission vorausgeht.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Abrechnungen umfassen:

- a) die Zahlenangaben nach dem Muster der beigefügten Tabellen I bis VIII,
- b) die Aufstellung über den Kassenbestand vom letzten Tag des betreffenden Jahres nach dem Muster der beigefügten Tabelle X a).

(2) Bei den Zahlenangaben für die Erstattungen, die gemäß der Tabelle I nach Zolltarifstellen vorgelegt werden, muß zwischen allen Erzeugnissen, Folgeerzeugnissen und Sorten unterschieden werden, für die die Kommission einen besonderen Erstattungssatz festgesetzt hat.

Wenn im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens die Erzeugnisse unter die Nahrungsmittelspenden fielen, müssen die betreffenden Mengen und die für diese Maßnahmen auf der fob-Stufe gezahlten Erstattungen getrennt ausgewiesen werden.

(3) Die Zahlenangaben über die Interventionen und sonstigen Maßnahmen, die nach Erzeugnissen und Interventionsart gemäß den Tabellen II bis VIII einzureichen sind, müssen grundsätzlich jeweils auf einer besonderen Zeile ausgewiesen werden, sobald sich im Laufe des Jahres der Satz pro Einheit für diese Ausgaben ändert.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 3 genannten Angaben werden der Buchführung der Dienststellen und Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entnommen.

Falls jedoch diese Buchführung für die Abrechnungen von 1971 und 1972 nicht alle Einzelheiten enthält, die für die Aufstellung der im Anhang beigefügten Tabellen gemäß dem Muster dieser Tabellen und den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 und 3 erforderlich sind, werden ausnahmsweise andere Informationsquellen herangezogen.

(2) Zu Gemeinschaftszwecken werden die Belege für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember des Rechnungsjahres aufbewahrt, das dem Jahr folgt, in dem die Kommission den Rechnungsabschluß für das Jahr, auf das sich die Belege beziehen, durchgeführt hat.

Artikel 5

Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Berichte werden von jeder zu Zahlungen ermächtigten Dienststelle und Einrichtung gemäß folgendem Schema erstellt:

- a) verwaltungs-, buchungs- und finanztechnische Bedingungen, nach denen sie die ihnen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 übertragenen Aufgaben erfüllt haben, insbesondere:
 - Hinweis auf die Befugnisse und die Arbeitsweise,
 - Beschreibung der zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen öffentlichen oder privaten Stellen aufgenommenen Beziehungen,
 - Art und Weise, in der die Anträge der Begünstigten entgegengenommen, bearbeitet und bezahlt werden;

b) besondere Bedingungen, die den Ausgabenstand beeinflusst haben:

- Beschreibung der verschiedenen Ausgabenarten,
- Schilderung der technischen Schwierigkeiten, die besonders bei der Verwaltung der zur Intervention angekauften Waren auftraten;

c) Besonderheiten, gegebenenfalls vor allem:

- für die ersten beiden Jahre die Fälle und Beweggründe, die die Inanspruchnahme der in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit erfordert;
- die Gründe für die fehlende Aufgliederung der Angaben über die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Interventionen;

d) nationale Kontrollen der Ausgaben des EAGFL,

- Hinweis auf die Arten der internen und auswärtigen Kontrollen,
- Stand dieser Kontrollen zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der in Artikel 3 genannten Angaben.

Artikel 6

Die in Artikel 1 Buchstabe c) genannte zusammenfassende Aufstellung wird nach dem Muster der beigefügten Tabelle IX erstellt.

Sie wird von einer Aufstellung über den Kassenbestand am 31. Dezember des betreffenden Jahres begleitet, die nach dem Muster der beigefügten Tabelle X b) vorgelegt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung der Beträge, die sich aus Unregelmäßigkeiten ergeben, die in den vierteljährlichen Aufstellungen gemäß Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 nicht aufgeführt wurden und für die das Wiedereinzugsverfahren im Vorjahr beendet wurde.

Für das Jahr 1971 werden diese Mitteilungen der Kommission jedoch spätestens zum 15. Oktober 1972 vorgelegt.

Artikel 8

Die Entscheidung über den Rechnungsabschluß gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 umfaßt:

- a) die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden;
- b) die Feststellung des Betrages der Finanzmittel, der in jedem Mitgliedstaat an dem betreffenden Jahresende noch zur Verfügung steht; dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen allen zu Jahresbeginn verfügbaren oder im Laufe des Jahres als Vorschuß gezahlten Finanzmitteln der Gemeinschaft und dem in Absatz a) genannten Betrag.

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSCHOLT

ANLAGEN

AUFSTELLUNG I

ERSTATTUNGEN BEI DER AUSFUHR
NACH DRITTEN LÄNDERN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:
.....

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	

Bezeichnung der Erzeugnisse nach der Nomenklatur der gemeinsamen Marktordnung		Beträge der Erstattungen, die während des Jahres für die vom 1. Januar 1971 bis zum letzten Tag des Jahres durchgeführten Ausfuhren gezahlt worden sind (nationale Währung)	Ausfuhren nach dritten Ländern vom 1. Januar 1971 bis zum letzten Tag des Jahres, für die die in Spalte (c) angegebenen Erstattungen gezahlt worden sind (in Tonnen)
Tarifnummer und Tarifstelle	Bezeichnung		
(a)	(b)	(c)	(d)
Insgesamt oder Übertrag			

Ort, Datum

Dienstsigel

Unterschrift

AUFSTELLUNG II

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	
Erzeugnis	

**NETTOVERLUSTE DER
INTERVENTIONSSTELLEN**
Am 31. Dezember 19.. abgeschlossenes
Konto

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:
.....

Art der Berechnungsposten	Mengenangaben	Maßeinheit	Preis oder Betrag pro Einheit (nationale Währung)	Gesamtbetrag (nationale Währung)	Hinweise auf anliegende Vermerke über die Berechnungen oder die erforderlichen Erläuterungen, bzw. die Entscheidungen zur Festsetzung der Beträge pro Einheit	
(a)	(b)	(c)	(d)	(e = b × d)	(f)	
SOLL						
	Insgesamt A					
HABEN						
	Insgesamt B					
	SOLLSALDO A — B					
	HABENSALDO B — A					

Ort, Datum

Dienstsigel

Unterschrift

AUFSTELLUNG III

BEIHILFEN ZUR PRIVATEN LAGERHALTUNG VON BUTTER
(Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70)

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:
.....

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Milch und Milch- erzeugnisse

Bezeichnung der Ausgabearten		Höhe der Ausgaben (in nationaler Währung)	Erläuterungen der einzelnen Ausgaben der Spalte (c) oder Hinweis auf entsprechende Vermerke oder Tabellen (insbesondere auf entsprechende Verordnungen und Entscheidungen, Mengen und Beträge pro Einheit, Berechnungsmethode)
(a)	(b)	(c)	(d)
A. Eigentliche Lagerhaltungsausgaben	Ausgaben für Butter, für die die Durchführung der Lagerhaltung nach dem 31. Dezember 1970 beendet wurde ⁽¹⁾		
Insgesamt A			
B. Ausgaben für den Absatz zu Sonderbedingungen	a) Ausgaben in Form von Beihilfen, für nach dem 31. Dezember 1970 beendete Maßnahmen		
	b) Ausgaben für Nettoverluste der Interventionsstellen infolge von Ankäufen von unter Vertrag stehenden privaten Beständen		
Insgesamt B			
INSGESAMT			

⁽¹⁾ Für 1971 sind die vor dem 1. 1. 1971 geleisteten Zahlungen und die während des Jahres vorgenommenen Zahlungen getrennt anzugeben.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

AUFSTELLUNG IV a)

FINANZIELLER AUSGLEICH FÜR DIE
ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN

(Artikel 6 der Verordnung
Nr. 159/66/EWG)

Dienststelle oder Einrichtung im
Sinne des Artikels 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 729/70:

.....

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Obst und Gemüse

Erzeugnis	Grundpreis	Erzeugergemeinschaft		Vom Mitgliedstaat gezahlte Ausgleichsbeträge	
		Aus dem Markt genommene Mengen mit Entschädigungszahlung (100 kg)	Den Erzeugern gewährte Entschädigungen (nationale Währung)	Mengen (100 kg)	Ausgaben (nationale Währung)
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

AUFSTELLUNG IV b)

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Obst und Gemüse

**ANKAUF BEI FESTGESTELLTER
SCHWERER KRISE**
(Artikel 7 der Verordnung
Nr. 159/66/EWG)

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:

Erzeugnis	Grundpreis	Ankauf der Erzeugnisse	
		Mengen in 100 kg	Ausgaben in nationaler Währung
(a)	(b)	(c)	(d)

Ort, Datum
 Dienstsiegel
 Unterschrift

AUFSTELLUNG IV c)

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Obst und Gemüse

BESONDERE INTERVENTIONEN
Verordnungen (EWG) Nrn. 2511/69
und 2601/69

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:

Verordnungen Nr.	Ausgabenart	Klasse ⁽¹⁾	Sorte ⁽²⁾	Mengen in 100 kg	Ausgabenbetrag in nationaler Währung
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
Insgesamt oder Übertrag					

(1) Nur für die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69.
 (2) Nur für die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.

Ort, Datum
 Dienstsiegel
 Unterschrift

AUFSTELLUNG IV d)

FINANZIELLE FOLGEN DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN VORGENOMMENEN BESTIMMUNGEN DER AUS DEM MARKT GENOMMENEN ERZEUGNISSE

(Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 273/72)

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:
.....

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Obst und Gemüse

Wortlaut	Mengenangaben	Beträge (nationale Währung) (1)
(a)	(b)	(c)
A. AUSGABEN		
a) Kosten bei der Verarbeitung zum Zweck der kostenlosen Verteilung		
b) Verteilungskosten		
Insgesamt A		
B. NETTOEINNAHMEN		
a) Verbrauch der Erzeugnisse		
— zu anderen als Ernährungszwecken		
— in frischem Zustand zur Viehfütterung		
b) Abgabe der frischen Erzeugnisse an die Industrie		
— an die Futtermittelindustrie		
— an Destillieren		
c) Verkauf von Alkohol		
d) Abgabe von Erzeugnissen an die Verarbeitungsindustrie		
Insgesamt B		
Insgesamt A — Insgesamt B		

(1) Die Berechnung aller Beträge ist als Anlage beizufügen.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

AUFSTELLUNG V a)

PRÄMIEN FÜR TABAKSBLÄTTER

(Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70)

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Rohtabak

Sorte und Erntejahr (1)	Der Kontrolle unterworfen (der Prämienbescheinigung entnommene Angaben — Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 Artikel 2)		Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Prämienbescheinigung bezahlte Prämien nach dem System 100 % Vorschuß		Prämienverminderung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 (2)		Zahlung des Prämienbetrags (nach dem System 80 % Vorschuß)		Insgesamt gezahlte Prämien (nationale Währung)	Restliche Prämien, zu zahlen zum 31. Dezember nach dem System 80 % Vorschuß					
	Menge in kg	Prämie (nationale Währung/kg)	Vorläufiger Gesamtbetrag der Prämie	Gesamtbetrag (nationale Währung) kg	Gesamtbetrag (nationale Währung) kg	Prämie (nationale Währung/kg)	Abziehender Gesamtbetrag (nationale Währung)	kg		Gesamtbetrag (nationale Währung)	kg	Nationale Währung			
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)
Insgesamt															

(1) Für Virginiatabak SCR ist die Klasse anzugeben.
 (2) Mit Angabe, ob diese Verminderung für Prämien, für die der Vorschuß 100 % oder 80 % beträgt, angewandt wird. Falls diese Verminderung Tabak betrifft, der in den Vorjahren unter Kontrolle gestellt wurde, ist eine besondere Zeile hierfür vorzusehen und das Jahr anzugeben, in dem er der Kontrolle unterworfen wurde.

Ort, Datum

Dienststempel

Unterschrift

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:

AUFSTELLUNG V b)

PRÄMIEN FÜR TABAKSBLÄTTER
(Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70)

ZAHLUNG DES PRÄMIENSALDOS AM 31. DEZEMBER 19 ..
(nach dem System 80 % Vorschuß)

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Rohtabak

Sorte und Erntejahr (1)	Salden des Vorjahres die am 31. Dezember 19 .. zu bezahlen waren (Übertrag aus dem Vorjahr)		Prämienverminderung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70		Während des Jahres bezahlte Salden		Am Ende des Jahres noch zu bezahlende Salden		Bemerkungen
	kg	(c)	kg	(d)	kg	(g)	kg	(i)	
(a)		(c)	Prämie (nationale Währung)	(c)	Abzuziehender Gesamtbetrag (nationale Währung)	(h)	Gesamtbetrag (nationale Währung)	Gesamtbetrag (nationale Währung)	(k)
Insgesamt									

(1) Für Virginatabak SCR ist die Klasse anzugeben.
 Ort, Datum
 Dienstsiegel
 Unterschrift

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Wein

AUFSTELLUNG VI a)
BEIHILFE ZUR PRIVATEN
LAGERUNG VON TAFELWEIN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:
.....

Hinweis auf die Verordnung	Weinsorte	Betrag der Beihilfe je hl/Tag in nationaler Währung (1)	Mengen für die die Verträge nach dem 31. Dezember 1970 ausgelaufen sind und für die die Beihilfe während des Jahres gezahlt wurde (hl)	Anzahl der Lagertage	Angaben im Laufe des Jahres (in nationaler Währung)
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f = c × d × e)
Insgesamt					

(1) Für jede Änderung des Beihilfebetrags für die Lagerung ist eine besondere Zeile vorzusehen.

Ort, Datum
Dienstsiegel
Unterschrift

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Wein

AUFSTELLUNG VI b)
DESTILLATION VON TAFELWEIN

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:
.....

Destillierte Weinmengen (1) (hl)	Alkoholgehalt jeder Teilmenge des destillierten Weins (in Grad Alkohol)	Höhe der Beihilfe je Grad und hl der destillierten Weinmenge (nationale Währung)	Ausgaben (nationale Währung)
(a)	(b)	(c)	(d = a × b × c)
Insgesamt			

(1) Eine besondere Zeile ist vorzusehen, je nachdem das Erzeugnis der Destillation 85° und weniger oder 86° und mehr Alkoholgehalt hat.

Ort, Datum
Dienstsiegel
Unterschrift

AUFSTELLUNG VI c)

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Wein

**OBLIGATORISCHE DESTILLATION
DER NEBENPRODUKTE DER
WEINBEREITUNG**

 (Artikel 24 der Verordnung (EWG)
Nr. 816/70)

 Dienststelle oder Einrichtung im
Sinne des Artikels 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 729/70:

.....

Ausgaben für den Ankauf			Einnahmen beim Verkauf			Satz der Beteiligung des EAGFL je hl nach Grad des Alkoholgehalts (in nationaler Währung)	Gesamtbetrag der Beteiligung des EAGFL (in nationaler Währung)
Alkoholmengen, die von der Interventions- stelle während des Jahres gekauft wurden (in hl Alkohol)	Ankaufspreis je hl nach dem Grad des Alkoholgehalts (in nationaler Währung)	Höhe der Ausgabe (in nationaler Währung)	Von der Inter- ventionsstelle zu einem unter dem Ankaufspreis liegenden Preis verkaufte Alkoholmengen (in hl Alkohol)	Verkaufspreis je hl nach dem Grad des Alkoholgehalts (in nationaler Währung)	Betrag der Einnahmen (in nationaler Währung)		
(a)	(b)	(c = a × b × 100)	(d)	(e)	(f = d × e × 100)	(g)	(h = d × g × 100)

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

AUFSTELLUNG VII

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	Fischereierzeugnisse

**FINANZIELLER AUSGLEICH FÜR DIE
ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN**

 (Artikel 10 der Verordnung (EWG)
Nr. 2142/70) ⁽¹⁾

 Dienststelle oder Einrichtung im
Sinne des Artikels 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 729/70:

.....

Erzeugnis (die Art und Größe sind anzugeben)	Zurückgezogene Mengen (in Tonnen)	Absatz nach Zweckbestimmung der in Spalte (b) angegebenen Mengen		Finanzieller Ausgleich (Netto) entsprechend den in Spalte (d) genannten Mengen		Ausgaben (in nationaler Währung)	Bemerkungen
		Zweck- bestimmung	Mengen (in Tonnen)	RE/t	Gesamtbetrag in RE		
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f = d × e)	(g)	(h)

 (1) Die Angaben sind getrennt für jede Erzeugergemeinschaft zu
machen.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

Jahr	
Mitgliedstaat	
Sektor	

AUFSTELLUNG VIII

INTERVENTIONEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN ⁽¹⁾

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:

Bezeichnung der Intervention (Hinweis auf die Verordnung)	Zahlungen, die während des Jahres für in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 19... durchgeführte Interventionen geleistet wurden (in nationaler Währung)	Erläuterung der Ausgaben der Spalte (b) (Mengen und Betrag pro Einheit ausgedrückt in nationaler Währung pro Tonne) oder Hinweise auf als Anlage beigefügte begründende Vermerke		
		Mengen ⁽²⁾	Betrag pro Einheit	Sonstige Angaben und Hinweise
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)
Insgesamt oder Übertrag				

(1) Noch nicht in den vorigen Aufstellungen enthalten.
 (2) Die benutzte Mengeneinheit ist genau anzugeben.

Ort, Datum
 Dienstsiegel
 Unterschrift

ANHANG IX

MITGLIEDSTAAT

Für die Erstellung des
Dokuments verantwortliche
DienststelleAUSGABEN, DIE DURCH DIE ABTEILUNG GARANTIE DES
EAGFL FINANZIERT WERDENGeleistete Zahlungen der Dienststellen oder Einrichtungen gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 im Laufe des Jahres . . .
(Zusammenfassung)

Sektor und Art der Ausgaben	Verordnung	Artikel	Haushalt			Bezug auf Tabelle	Betrag der Ausgabe	
			Kapitel	Artikel	Posten		Nationale Währung	(1)
GETREIDE	120/67		60					
Erstattungen				600				
Interventionen				601				
— Denaturierungsprämien		7 § 3			6010			
— Erstattungen bei der Erzeugung		11			6011			
— Beihilfe für Hartweizen		10			6012			
— Vergütung am Ende des Wirtschaftsjahres		9			6013			
— Sondermaßnahmen ...		8			6014			
— Nettoverluste der Interventionsstelle		7 § 1+2						
Sonstige Ausgaben				602				
— Subventionen für nach Italien eingeführtes Futtermittel	1600/68				6020			
REIS	359/67		61					
Erstattungen				610				
Interventionen				611				
— Erstattungen bei der Erzeugung		9						
— Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres ..		8						
— Nettoverluste der Interventionsstelle		5 § 1+2						
— Sondermaßnahmen ...		6						
Übertrag:								

(1) Von den Dienststellen der Kommission auszufüllen.

Sektor und Art der Ausgaben	Verordnung	Artikel	Haushalt			Bezug auf Tabelle	Betrag der Ausgabe	
			Kapitel	Artikel	Posten		Nationale Währung	(1)
Übertrag:								
MILCH UND MILCH-ERZEUGNISSE	804/68		62					
Erstattungen				620				
Interventionen				621				
— Beihilfen für Magermilch zu Futterzwecken		10			6210			
— Beihilfe für zu Kasein verarbeitete Magermilch		11			6211			
— Beihilfe für private Lagerung von Magermilchpulver		7 § 3			6212			
— Nettoverluste der Interventionsstelle (Magermilchpulver)		7 § 1+2						
— Beihilfe für private Lagerhaltung von Käse ..		8 § 3			6213			
— Nettoverluste der Interventionsstelle (Grana Padano und Parmigiano Reggiano)		8 § 1+2						
— Interventionen für lagerfähige Käsesorten		9						
— Beihilfen für private Lagerung von Butter		6 § 2			6214			
— Nettoverluste der Interventionsstelle (Butter) ..		6 § 1+3						
— Abbau von Überschüssen an Butterfett		12						
FETTE	136/66		63					
Erstattungen bei Olivenöl ..				630				
Interventionen bei Olivenöl ..				631				
— Beihilfen		10			6310			
— Erstattungen bei der Erzeugung		19			6311			
— Nettoverluste der Interventionsstelle		11 § 1						
— Lagerprämien		11 § 2						
Erstattungen bei Ölsaaten ..				632				
Interventionen bei Ölsaaten ..				633				
— Beihilfe für Sonnenblumenkerne		27 § 1			6330			
— Beihilfe für Raps und Rübsen								
— Zusätzliche Beihilfen ..		36						
— Beihilfen für Baumwollsaamen	1516/71	1						
— Nettoverluste der Interventionsstelle	136/66	26 § 1			6331			
Übertrag:								

(1) Von den Dienststellen der Kommission auszufüllen.

Sektor und Art der Ausgaben	Verordnung	Artikel	Haushalt			Bezug auf Tabelle	Betrag der Ausgabe	
			Kapitel	Artikel	Posten		Nationale Währung	(1)
Übertrag:								
ZUCKER	1009/67		64					
Erstattungen				640				
Interventionen				641				
— Denaturierungsprämien		9 § 2+3			6410			
— Erstattungen bei der Verwendung in der chemischen Industrie		9 § 6			6411			
— Vergütung der Lagerkosten		8 § 1			6412			
— Nettoverluste der Interventionsstelle		9 § 1+3			6413			
RINDFLEISCH	805/68		65					
Erstattungen				650				
Interventionen				651				
— Beihilfen für private Lagerhaltung		5 § 1a						
— Nettoverluste der Interventionsstelle		5, 6, 7						
SCHWEINEFLEISCH	121/67		66					
Erstattungen				660				
Interventionen				661				
— Beihilfen für private Lagerhaltung		3						
— Nettoverluste der Interventionsstelle		3						
EIER UND GEFLÜGEL ..			67					
Erstattungen bei Eiern	122/67			670				
Erstattungen bei Geflügel .	123/67			671				
Übertrag:								

(1) Von den Dienststellen der Kommission auszufüllen.

Sektor und Art der Ausgaben	Verordnung	Artikel	Haushalt			Bezug auf Tabelle	Betrag der Ausgabe		
			Kapitel	Artikel	Posten		Nationale Währung	(1)	
Übertrag:									
OBST UND GEMÜSE			68						
Erstattungen bei Obst und Gemüse	1035/72 ⁽²⁾			680	6800	
Erstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen	865/68				6801	
Interventionen	1035/72 ⁽²⁾			681					
— finanzieller Ausgleich (Rücknahme)		18			6810	
— Ankäufe		19				
— Ausgleichszahlungen an Orangen- und Mandarinenverkäufer	2511/69				6811	
— Ausgleichszahlungen bei der Verarbeitung von Orangen	2601/69					
— Bestimmung der Erzeugnisse	1035/72 ⁽²⁾	21 § 1			6812	
— Zulagen für Nichtvermarktung		21 § 2				
WEIN	816/70		69						
Erstattungen				690		
Interventionen				691					
— Beihilfen für private Lagerhaltung von Tafelwein		5+6			6910	
— Destillation von Tafelwein		7			6911	
— Beihilfen für Umlagerung von Tafelwein		37				
— obligatorische Destillation der Nebenprodukte der Weinbereitung		24		692	6920	
TABAK	727/70		70						
Erstattungen				700		
Interventionen				701					
— Prämien		3+4			7010	
— Nettoverluste der Interventionsstelle		5+6+7			7011	
Übertrag:									

(1) Von den Dienststellen der Kommission auszufüllen.

(2) Verordnung Nr. 159/66/EWG bis zum 31. Mai 1972.

Sektor und Art der Ausgaben	Verordnung	Artikel	Haushalt			Bezug auf Tabelle	Betrag der Ausgabe		
			Kapitel	Artikel	Posten		Nationale Währung	(1)	
Übertrag:									
FISCHEREIERZEUGNISSE	2142/70		71						
Erstattungen				710					
Interventionen				711					
— finanzieller Ausgleich ..		10			7110				
— Ankäufe von Sardinen und Sardellen		11							
— Beihilfen für private Lagerhaltung		14			7111				
— Ausgleichsschädigung Thunfisch		15							
— Kosten bei kostenloser Verteilung		10+11							
FLACHS UND HANF	1308/70								
Interventionen			72						
— Erzeugerbeihilfen		4							
— Beihilfen bei privater Lagerhaltung		5							
SAATGUT Erzeugerbeihilfen	2358/71	3	73						
HOPFEN Erzeugerbeihilfen	1696/71	12	74						
ANDERE GEMEINSAME MARKTORGANISATIONEN			76						
SEIDENRAUPEN Aufzuchtshilfen	845/72	2		760					
IM ANHANG II NICHT AUFGEFÜHRTE LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE			78						
INSGESAMT									

(1) Von den Dienststellen der Kommission auszufüllen.

.....
(Datum, Dienstsiegel, Unterschrift)

EAGFL
Abteilung Garantie

Dienststelle oder Einrichtung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70:

.....
.....

ANHANG X a)

RECHNUNGSABSCHLUSS 19.....

Stand der Kassenmittel nach Abschluß vom 31. Dezember 19.....

A. KASSENMITTEL

1. Bestand am 1. Januar 19.....
2. Eingegangene Überweisungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 19..... ⁽¹⁾
Gesamt A

B. AUSGABEN

1. Geleistete Zahlungen zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, bezahlt vom 1. Januar bis 31. Dezember 19..... ⁽²⁾
2. Berichtigungen nach Rechnungsabschluß des Jahres 19.....
Gesamt B

C. SALDO

Verfügbar am 31. Dezember 19.....	(A—B)
-----------------------------------	-------------

.....
.....
.....

Datum, Dienstsiegel, Unterschrift

⁽¹⁾ Einzelangaben über jede Überweisung mit Betrag und Datum als Anlage beifügen.

⁽²⁾ Netto abzüglich jeglicher Rückzahlung oder Einnahme zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie.

Mitgliedstaat

Für die Erstellung des Dokuments
verantwortliche Dienststelle

.....
.....

ANHANG X b)

ZUSAMMENFASSENDER AUFSTELLUNG DES STANDES DES KASSENMITTELS

A. KASSENMITTEL

1. Bestand am 1. Januar 19.....
2. Eingegangene Überweisungen der Kommission vom 1. Januar bis 31. Dezember 19..... ⁽¹⁾
Gesamt A

B. AUSGABEN

1. Geleistete Zahlungen im Jahre 19..... zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽²⁾
2. Berichtigungen nach Rechnungsabschluß des Jahres 19.....
Gesamt B

C. SALDO

Verfügbar am 31. Dezember 19..... ⁽³⁾	(A—B)
--	-------	-------

Datum, Dienstsiegel, Unterschrift

⁽¹⁾ Einzelangaben über jede Überweisung mit Betrag und Datum als Anlage beifügen.
⁽²⁾ Netto abzüglich jeder Rückzahlung oder Einnahme zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie (siehe zusammenfassende Aufstellung der Ausgaben).
⁽³⁾ Einzelangaben über die Mittel, die bei jeder Dienststelle oder Einrichtung und auf dem Konto verfügbar sind, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 genannt wird.